

Fait à La Haye le 29 Juillet 1899, en un seul exemplaire qui sera déposé au Ministère des Affaires Étrangères, et dont les copies, certifiées conformes, seront délivrées à toutes les Puissances représentées à la Conférence. (Folgen die Unterschriften.)

I. Konvention.

Abkommen zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle. Vom 29. Juli 1899.

Se. Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preussen, Se. Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Böhmen u. s. w. und Apostolischer König von Ungarn, Se. Majestät der König der Belgier, Se. Majestät der Kaiser von China, Se. Majestät der König von Dänemark, Se. Majestät der König von Spanien und in Seinem Namen Ihre Majestät die Königin-Regentin des Königreichs, der Präsident der Vereinigten Staaten von Amerika, der Präsident der Vereinigten Staaten von Mexiko, der Präsident der Französischen Republik, Ihre Majestät die Königin des Vereinigten Königreichs von Grossbritannien und Irland, Kaiserin von Indien, Se. Majestät der König der Hellenen, Se. Majestät der König von Italien, Se. Majestät der Kaiser von Japan, Se. Königliche Hoheit der Grossherzog von Luxemburg, Herzog zu Nassau, Se. Hoheit der Fürst von Montenegro, Ihre Majestät die Königin der Niederlande, Se. Kaiserliche Majestät der Schah von Persien, Se. Majestät der König von Portugal und Algarvien u. s. w., Se. Majestät der König von Rumänien, Se. Majestät der Kaiser aller Reussen, Se. Majestät der König von Serbien, Se. Majestät der König von Siam, Se. Majestät der König von Schweden und Norwegen, der Schweizerische Bundesrath, Se. Majestät der Kaiser der Osmanen und Se. Königliche Hoheit der Fürst von Bulgarien,

von dem festen Willen beseelt, zur Aufrechterhaltung des allgemeinen Friedens mitzuwirken,

entschlossen, mit allen ihren Kräften die friedliche Erledigung internationaler Streitigkeiten zu begünstigen,

in Anerkennung der Solidarität, welche die Glieder der Gemeinschaft der civilisirten Nationen verbindet,

gewillt, die Herrschaft des Rechtes auszubreiten und das Gefühl der internationalen Gerechtigkeit zu stärken,

überzeugt, dass die dauernde Einrichtung einer Allen zugänglichen Schiedsgerichtsbarkeit im Schosse der unabhängigen Mächte wirksam zu diesem Ergebnisse beitragen kann,

in Erwägung der Vortheile einer allgemeinen und regelmässigen Einrichtung des Schiedsverfahrens,

mit dem Erlauchten Urheber der internationalen Friedenskonferenz der Ansicht, dass es von Wichtigkeit ist, in einer internationalen Vereinbarung die Grundsätze der Billigkeit und des Rechtes festzulegen, auf denen die Sicherheit der Staaten und die Wohlfahrt der Völker beruhen,

von dem Wunsche geleitet, zu diesem Zwecke ein Abkommen zu schliessen, haben zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

(Folgen die Namen der Bevollmächtigten),

welche, nachdem sie sich ihre Vollmachten mitgetheilt und sie in guter und gehöriger Form befunden haben, über folgende Bestimmungen übereingekommen sind:

Erster Titel. Erhaltung des allgemeinen Friedens.

Art. 1. Um in den Beziehungen zwischen den Staaten die Anrufung der Gewalt soweit als möglich zu verhüten, erklären sich die Signatarmächte einverstanden, alle ihre Bemühungen aufwenden zu wollen, um die friedliche Erledigung der internationalen Streitfragen zu sichern.

Zweiter Titel. Gute Dienste und Vermittelung.

Art. 2. Die Signatarmächte kommen überein, im Falle einer ernststen Meinungsverschiedenheit oder eines Streites, bevor sie zu den Waffen greifen, die guten